

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität München

Vom 12. Juni 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 45a Multiple-Choice-Verfahren
- § 46 Master's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 In-Kraft-Treten

- Anlage 1:
- I. Umfang der Masterprüfung
 - II. Prüfungsmodule
 - III. Studienplan - gesondert ausgewiesen nach dem jeweiligen ingenieur- bzw. naturwissenschaftlichen Fach

- Anlage 2: Eignungsverfahren

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) in der jeweils geltenden Fassung. Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen. ²Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Studienbeginn für den Masterstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität München ist grundsätzlich im Wintersemester.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 90 Credits (mind. 55 SWS) verteilt auf vier Semester. ²Hinzu kommen 30 Credits (max. sechs Monate) für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46. ³Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre beträgt damit mindestens 120 Credits. ⁴Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre wird nachgewiesen durch
 1. einen in dem Studiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre erworbenen Bachelorabschluss oder einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen mindestens sechssemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in vergleichbaren Studiengängen,
 2. adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von Studierenden, deren Muttersprache bzw. Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL), das „International English Language Testing System“ (IELTS) oder die „Cambridge Main Suite of English Examinations“ zu erbringen; alternativ kann der Nachweis durch eine gute Note in Englisch (entsprechend mindestens 10 von 15 Punkten) in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden. Wurden in dem grundständigen Studiengang Prüfungen im Umfang von 12 Credits in englischsprachigen Prüfungsmodulen erbracht, so sind hiermit ebenfalls adäquate Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen,
 3. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2.

- (2) Ein im Sinne von Abs. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn dieser die Ablegung von Prüfungsleistungen umfasst, die den im wissenschaftlich orientierten einschlägigen Bachelorstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre der Technischen Universität München zu erbringenden Prüfungsleistungen gleichwertig sind und die den fachlichen Anforderungen des Masterstudienganges Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre entsprechen.
- (3) ¹Bewerber, die bereits für den gleichnamigen inländischen universitären Bachelorstudiengang nach Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens, eines örtlichen Auswahlverfahrens oder aber nach Ablegung einer Grundlagen- und Orientierungsprüfung zugelassen wurden, erfüllen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Nrn. 3. ²Eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist eine Prüfung, die in den ersten beiden Semestern die grundlegenden theoretischen Kenntnisse des Faches als Prüfungsinhalt umfasst. ³Der Studierende gilt zu der überwiegenden Zahl der studienbegleitenden Prüfungen dieses Abschnitts als gemeldet. ⁴Nicht bestandene Prüfungen können in der Regel nur einmal wiederholt werden.
- (4) ¹Zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 wird der Modulkatalog des Bachelorstudienganges Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre herangezogen, aus dem Vorlesungen im Umfang von 160 Credits nachzuweisen sind, die im Umfang und Anspruch gleichwertig zu entsprechenden Veranstaltungen der Technischen Universität München sind. ²Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so kann der Prüfungsausschuss das Ablegen von Zusatzprüfungen verlangen. ³Der Studienbewerber ist hierüber nach Sichtung der Unterlagen im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens zu informieren.
- (5) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen fachlichen Eignung sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.

§ 37

Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Neben der Modulprüfung können während der Lehrveranstaltungen außer den in § 6 Abs. 4 Satz 3 APSO genannten Hausarbeiten oder Mid-Term-Klausuren auch mündliche Prüfungen (§13 APSO) verlangt werden. ²Für die Bewertung gilt § 6 Abs. 4 Satz 4 entsprechend.
- (2) Der Studienplan mit den Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage 1 (III) aufgeführt.
- (3) ¹Im Masterstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre können im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes fachbezogene Prüfungsleistungen im Umfang von 12 Credits an einer ausländischen Hochschule erbracht werden. ²Der Studierende stellt hierfür mit einem von der Fakultät beauftragten Mentor einen individuellen Semesterstudienplan zusammen, der spätestens drei Wochen vor dem Erbringen der Prüfungsleistung genehmigt werden muss. ³Die entsprechenden Veranstaltungen sind aus dem Angebot der ausländischen Hochschule auszuwählen.
- (4) ¹In der Regel ist im Masterstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre die Unterrichtssprache deutsch. ²Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden. ³Soweit einzelne Module bzw. einzelne Veranstaltungen in einem Modul in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies in Anlage 1 (II) gekennzeichnet.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- (2) ¹Mindestens eine der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus den Basisvertiefungen muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39

Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

§ 40

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.
- (2) Es müssen jedoch mindestens die Hälfte der Prüfungsleistungen der Masterprüfung, gemessen gemäß ECTS, im Masterstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität München erbracht werden.
- (3) Die Master's Thesis muss im Masterstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität München angefertigt werden.

§ 41

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 (II) hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.
- (2) Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.

§ 42

Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) ¹Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre gilt ein Studierender zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen. ²Ebenfalls gelten Studierende zu einzelnen Modulprüfungen als zugelassen, die im Rahmen des konsekutiven Bachelorstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität München Zusatzprüfungen gemäß § 46 a der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre der Technischen Universität München vom 12. Juni 2008 in der jeweils geltenden Fassung ablegen. ³Abweichend von Satz 1 setzt die Zulassung zu dem Modul Master's Thesis das Bestehen der Module der Basisvertiefungen sowie den Erwerb von mindestens 18 Credits in der ingenieur- bzw. naturwissenschaftlichen Vertiefung und mindestens 18 Credits in der betriebswirtschaftlichen Vertiefung (vgl. Anlage 1 (II)) voraus.

- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflicht- und Wahlpflichtbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Wahlbereich regelt § 15 Abs. 2 APSO. ³Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenem Pflicht-/Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 3 APSO.

§ 43

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
 2. die Master's Thesis gemäß § 46.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 (II) aufgelistet. ²Es sind 54 Credits in den Pflichtmodulen, mindestens 24 Credits in Wahlpflichtmodulen und mindestens 12 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. ³Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

§ 44

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45

Studienleistungen

Im Masterstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre sind außer Prüfungsleistungen keine Studienleistungen zu erbringen.

§ 45a

Multiple-Choice- Verfahren

- (1) ¹Gemäß § 12 Abs. 11 Satz 1 APSO können Teile einer schriftlichen Prüfung in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden. ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, ist dies den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. ³§ 6 Abs. 4 Satz 4 APSO gilt entsprechend.
- (2) ¹Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei im Sinne der APSO Prüfungsberechtigten erstellt. ²Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (3) Dieser Prüfungsteil gilt als bestanden,
1. wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Fragen zutreffend beantwortet wurden oder
 2. wenn die Zahl der zutreffenden Antworten mindestens 50 Prozent beträgt und die Zahl der vom Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

- (4) Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 3 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil:
1. „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
 2. „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
 3. „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
 4. „ausreichend“ bei 0 oder weniger als 25 Prozent zutreffender Antworten der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen.
- (5) Im Prüfungsbescheid wird dem Studierenden
1. die Note,
 2. die Bestehensgrenze,
 3. die Zahl gestellter Fragen,
 4. die Zahl der richtig beantworteten Fragen und der Durchschnitt der in Abs. 4 genannten Bezugsgruppe bekannt gegeben.

§ 46

Master's Thesis

- (1) ¹Gemäß § 18 APSO hat jeder Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen. ²Die Master's Thesis wird von einem hauptamtlichen Professor der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften betreut.
- (2) Die Master's Thesis darf frühestens nach § 42 Abs. 1 Satz 3, soll jedoch spätestens nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden.
- (3) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten.

§ 47

Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekontostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 Abs. 2 und der Master's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

¹Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

§ 49
In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2008 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

ANLAGE 1:**I. Umfang der Masterprüfung**

	Bestandteile	Credits	Semester
1.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in dem Pflichtmodul der wirtschaftswissenschaftlichen Methoden	6	1. Semester
2.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits im Pflichtmodul der Querschnittsqualifikation (Personalführung)	6	1. Semester
3.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in dem Pflichtmodul der volkswirtschaftlichen Basisvertiefung	6	2. Semester
4.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in dem Pflichtmodul der rechtswissenschaftlichen Basisvertiefung	6	2. Semester
5.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Wahlpflichtmodulen der ingenieur- bzw. naturwissenschaftlichen Vertiefung	30	1./2./3./4. Semester
6.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Wahlpflichtmodulen der betriebswirtschaftlichen Vertiefung	24	1./2./3./4. Semester
7.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Wahlmodulen des wirtschaftswissenschaftlichen Wahlfachs	12	3. Semester
9.	Master's Thesis gemäß § 46	30	3./4. Semester

II. Prüfungsmodule

Nr.	Modulbezeichnung (deutsch)	Lehrform SWS/ V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
-----	----------------------------	---------------------------	------	-----	---------	-------------	---------------	--------------------

PFLICHTMODULE

Basisvertiefungen

Wirtschaftswissenschaftliche Methoden (Pflichtmodul)								
1	Empirische Wirtschaftsforschung	1 V + 3 Ü	1. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Deutsch

Querschnittsqualifikation (Pflichtmodul)								
2	Personalführung	4 Se	1. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Englisch

Volkswirtschaftliche Basisvertiefung (Pflichtmodul)								
3	Volkswirtschaftslehre III	1 V + 3 Ü	2. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Deutsch

Rechtswissenschaftliche Basisvertiefung (Pflichtmodul)								
4	Europäisches Wirtschaftsrecht	1 V + 3 Ü	2. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Deutsch/ Englisch

Betriebswirtschaftliche Vertiefung

In jeder der drei betriebswirtschaftlichen Vertiefungsrichtungen müssen die Studierenden das ausgewiesene Pflichtmodul erfolgreich bestehen. Alle weiteren Veranstaltungen der gewählten Vertiefungsrichtung können die Studierenden aus dem zugehörigen Wahlpflichtkatalog (s.u.) wählen.

Innovation- Organisation- Marketing								
1	Seminar IOM (Pflichtmodul)	4 Se	1./2. Sem.	4	6 Credits	Seminararbeit, mdl. Prüfung	k. A.	Deutsch

Produktion- Logistik- Dienstleistungen								
1	Seminar PLD (Pflichtmodul)	4 Se	1.- 4. Sem.	4	6 Credits	Seminararbeit, mdl. Prüfung	k. A.	Deutsch

Finance								
1	Advanced Seminar in Finance & Mgmt. Accounting (Pflichtmodul)	4 Se	2./3. Sem.	4	6 Credits	Seminararbeit, mdl. Prüfung	k. A.	Deutsch/ Englisch

Master's Thesis

Master's Thesis (Pflichtmodul)								
	Master's Thesis				30 Credits			Deutsch/ Englisch

Ingenieur-/ naturwissenschaftliches Fach

Je nach gewähltem ingenieur-/naturwissenschaftlichen Fach muss eine der angebotenen Vertiefungsrichtungen gewählt werden. Jedes ausgewiesene Modul muss erfolgreich abgelegt werden:

Maschinenwesen

MW - Technische Logistik								
1	Materialfluss und Logistik	3 V	1./3. Sem.	3	5 Credits	Klausur	90 min	Deutsch
2	Automatisierungstechnik	2 V + 1 Ü	1./3. Sem.	3	5 Credits	Klausur	90 min	Deutsch
3	Förder- und Materialflusstechnik	3 V	1./3. Sem.	3	5 Credits	Klausur	90 min	Deutsch
4	Montage, Handhabung, Industrieroboter	2 V	1./3. Sem.	2	5 Credits	Klausur	60 min	Deutsch
6	Produktionsergonomie	2 V + 1 Ü	1./3. Sem.	3	5 Credits	Klausur	90 min	Deutsch
5	Planung technischer Logistiksysteme	2 V + 1 Ü	2./4. Sem.	3	5 Credits	Klausur	90 min	Deutsch

MW - Produktionstechnik								
1	Arbeitswissenschaft	2 V	1./3. Sem.	2	5 Credits	Klausur	60 min	Deutsch
2	Automatisierungstechnik	3 V	1./3. Sem.	3	5 Credits	Klausur	90 min	Deutsch
3	Montage, Handhabung, Industrieroboter	2 V	1./3. Sem.	2	5 Credits	Klausur	60 min	Deutsch
4	Rechnerintegrierte Produktion	2 V + 1 Ü	2./4. Sem.	3	5 Credits	Klausur	90 min	Deutsch
5	Fabrikplanung	2 V + 1 Ü	2./4. Sem.	3	5 Credits	Klausur	90 min	Deutsch
6	Fügetechnik	2 V + 1 Ü	2./4. Sem.	3	5 Credits	Klausur	90 min	Deutsch

MW - Produktentwicklung								
1	Antriebssysteme	2 V + 1 Ü	1./3. Sem.	3	5 Credits	Klausur	90 min	Deutsch
2	Grundlagen des Kraftfahrzeugbaus	2 V + 1 Ü	1./3. Sem.	3	5 Credits	Klausur	90 min	Deutsch
3	Komplexitätsmanagement	2 V	1./3. Sem.	2	5 Credits	Klausur	60 min	Deutsch
4	Leichtbau	2 V + 1 Ü	1./3. Sem.	3	5 Credits	Klausur	90 min	Deutsch
5	Methoden der Produktentwicklung	2 V + 1 Ü	1./3. Sem.	3	5 Credits	Klausur	90 min	Deutsch
6	Produktentwicklung und Konstruktion	2 V + 1 Ü	2./4. Sem.	3	5 Credits	Klausur	90 min	Deutsch

Chemie

CH - Chemie								
1	Stoffströme in Industrie und Natur	2 V	1. Sem.	2	3 Credits	Klausur	90 min	Deutsch
2	Bioanorganische Chemie	2 V	1. Sem.	2	3 Credits	Klausur	90 min	Deutsch
3	Bauchemie I	2 V	2. Sem.	2	3 Credits	Klausur	90 min	Deutsch
4	Praktikum Technische Chemie für TUM-BWL	3 P	2. Sem.	3	3 Credits	Arbeitsbericht, mdl. Prüfung	k. A.	Deutsch
5	Die Chemische Industrie	2 V	2. Sem.	2	3 Credits	Klausur	90 min	Deutsch
6	Toxikologie und spezielle Rechtskunde für Chemiker	2 V	2. Sem.	2	3 Credits	Klausur	90 min	Deutsch
7	Wahlvorlesung nach Katalog	2 V	4. Sem.	2	3 Credits	Klausur	90 min	Deutsch
8	Wahlvorlesung nach Katalog	2 V	4. Sem.	2	3 Credits	Klausur	90 min	Deutsch
9	Projektarbeit ggfls. mit UnternehmerTUM	6 P	4. Sem.	6	6 Credits	Projektbericht	k. A.	Deutsch/ Englisch

Elektro- und Informationstechnik

EI - Elektrotechnik								
1	IC-Manufacturing	2V + 1Ü	1./3. Sem	3	3 Credits	Klausur	60 min	Englisch
2	Nanotechnology	2V + 1Ü	1./3. Sem	3	6 Credits	Klausur	60 min	Englisch
3	Energieübertragungs- und Hochspannungstechnik	2V + 1Ü	3. Sem	3	3 Credits	Mündliche Prüfung	30 min	Deutsch
4	Projektpraktikum Halbleiterproduktionstechnik	4 P	2./4. Sem.	4	3 Credits	Mündliche Prüfung	30 min	Deutsch
5	Projektpraktikum: Wirtschaftliche Aspekte der Nanotechnologie	4 P	2./4. Sem.	4	3 Credits	Mündliche Prüfung	30 min	Deutsch
6	Entwicklung von integrierten Schaltungen	2V	2./4. Sem.	2	3 Credits	Mündliche Prüfung	30 min	Deutsch
7	Praktikum EÜ & HAT	4 P	4. Sem.	4	3 Credits	Mündliche Prüfung	30 min	Deutsch
8	Verteilte Messsysteme	2V + 1Ü	2./4. Sem.	3	3 Credits	Klausur	60 min	Deutsch
9	Eletromagnetische Verträglichkeit der Energietechnik	2V	2./4. Sem.	2	3 Credits	Mündliche Prüfung	30 min	Deutsch

EI - Informationstechnik								
1	Medientechnik	2V + 1Ü	1./3. Sem	3	3 Credits	Klausur	90 min	Deutsch
2	Projektpraktikum Multimedia	4 P	1./3. Sem	4	3 Credits	Präsentation	15 min	Deutsch
3	Automatische Sichtprüfung und Bildverarbeitung	2V + 1Ü	1./3. Sem	3	3 Credits	Klausur	60 min	Deutsch
4	Optimierung analoger Schaltungen	2 V + 1Ü+2P	2./4. Sem.	5	3 Credits	Mündliche Prüfung	30 min	Deutsch
5	Informationstechnik-Praktikum	4 P	2./4. Sem.	6	6 Credits	Mündliche Prüfung	30 min	Deutsch
6	Numerisches Verfahren	4 V + 2 Ü	2./4. Sem.	6	6 Credits	Klausur	120 min	Deutsch
7	Computersysteme I+II	4V + 2Ü	2./4. Sem.	6	6 Credits	Klausur	120 min	Deutsch

Informatik

	IN - Informatik für betriebliche Anwendungen							
1	Softwarearchitekturen	3 V	1./3. Sem.	3	3 Credits	Klausur	45-75 min	Deutsch
2	Grundlagen: Rechnernetze und Verteilte Systeme	3 V + 1 Ü	1./3. Sem.	4	6 Credits	Klausur	75-125 min	Deutsch
3	Business Analytics	2 V + 2 Ü	2./4. Sem.	4	5 Credits	Klausur	60-120 min	Englisch
4	Informations- und Wissensmanagement	2 V + 2 Ü	2./4. Sem.	4	5 Credits	Klausur	60-120 min	Deutsch
5	Webanwendungen	2 V	2./4. Sem.	2	3 Credits	Klausur	45-75 min	Deutsch
6	CIO-Planspiel	4 P	2./4. Sem.	4	8 Credits	Hausaufgaben	k.A.	Deutsch

	IN - Informatik für technische Anwendungen							
1	Grundlagen der künstlichen Intelligenz	2 V + 1 Ü	1./3. Sem.	3	5 Credits	Klausur	75-125 min	Deutsch
2	Robotik	3 V + 2 Ü	1./3. Sem.	5	6 Credits	Klausur	90-150 min	Deutsch
3	DBMS für Hörer anderer Fachrichtungen	2 V + 1 Ü	2./4. Sem.	3	4 Credits	Klausur	60-120 Min	Deutsch
4	Integrierte (embedded) Intelligente Systeme	3 V + 1 Ü	2./4. Sem.	4	5 Credits	Klausur	75-125 Min	Deutsch
5	Virtuelle Maschinen	2 V + 2 Ü	2./4. Sem.	4	5 Credits	Klausur	60-120 min	Deutsch
6	Verteilte Anwendungen	3 V + 1 Ü	2./4. Sem.	4	5 Credits	Klausur	60-100 min	Deutsch

WAHLPFLICHTMODULE

Betriebswirtschaftliche Schwerpunkte

Aufbauend auf den betriebswirtschaftlichen Schwerpunkten des TUM-BWL-Bachelorstudiengangs müssen im TUM-BWL-Masterstudiengang aus der jeweiligen Vertiefungsrichtung zusätzlich zu den 6 Credits der Pflichtveranstaltung 18 Credits aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule eingebracht werden.

	Innovation- Organisation- Marketing (Wahlpflichtmodule)							
1	Lead-User-Projekt	4 Se	1./2. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Deutsch
2	Interaktive Wertschöpfung	4 Se	1./3. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Deutsch
3	Internetrecht	2 Se	1./3. Sem.	2	3 Credits	Klausur	60 min	Deutsch
4	Arbeitsrecht	2 Se	1./3. Sem.	2	3 Credits	Klausur	60 min	Deutsch
5	Industrieökonomik	4 Se	1./3. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Deutsch
6	Service & Technology Marketing	2 Se	2./4. Sem.	2	3 Credits	Klausur	60 min	Englisch
7	Organisation und Strategie	4 Se	2./4. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Deutsch
8	Customer Management	4 Se	2./4. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Englisch
9	Case Study Sem.: Strat. Mgmt. of Techn. and Innov.	4 Se	2./4. Sem.	4	6 Credits	Seminararbeit, mdl. Prüfung	k. A.	Englisch
10	Angewandte Personalführung	4 Se	2./4. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Deutsch

	Produktion- Logistik- Dienstleistungen (Wahlpflichtmodule)							
1	Stochastische Produktionssysteme	4 Se	1. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Deutsch
2	Überlebensstrategien: Chancen und Herausforderungen in der Unternehmensführung	2 Se	1. Sem.	2	3 Credits	Klausur	120 min	Deutsch
3	Unternehmenskooperationen und -zusammenschlüsse: Mergers & Acquisitions	2 Se	1. Sem.	2	3 Credits	Klausur	60 min	Deutsch
4	Strategische Unternehmensführung	2 Se	2./4. Sem.	2	3 Credits	Klausur	60 min	Deutsch
5	Wertsteigerung von Industrie- und Dienstleistungsunternehmen	2 Se	2./4. Sem.	2	3 Credits	Klausur	60 min	Deutsch
6	Customer Management	4 Se	2./4. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Englisch
7	Unternehmens- & Produktionsmanagement	4 Se	2./4. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Deutsch
8	Quantitative Logistik	4 Se	4. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Deutsch

Finance (Wahlpflichtmodule)								
1	Asset Management	4 Se	1. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Englisch
2	Debt Financing	2 Se	1./3. Sem.	2	3 Credits	Klausur	60 min	Englisch
3	Management Accounting	4 Se	1./3. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Deutsch
4	Derivatives	2 Se	2./4. Sem.	2	3 Credits	Klausur	60 min	Englisch
5	Finanzierungsverträge und Kreditsicherheiten	2 Se	2./4. Sem.	2	3 Credits	Klausur	60 min	Deutsch
6	Technology Financing and Commercialization	2 Se	2./4. Sem.	2	3 Credits	Hausarbeit, mdl. Prüfung	k.A.	Englisch
7	Valuation	2 Se	2./4. Sem.	2	3 Credits	Klausur	60 min	Englisch
8	IFRS Accounting and Reporting	2 Se	2./4. Sem.	2	3 Credits	Klausur	60 min	Deutsch
9	Steuerrecht	2 Se	3. Sem.	2	3 Credits	Klausur	60 min	Deutsch
10	Risk Management and Banking	2 Se	3. Sem.	2	3 Credits	Klausur	60 min	Englisch

WAHLMODULE

Wirtschaftswissenschaftliches Wahlfach								

Es können im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes fachbezogene Prüfungsleistungen im Umfang von 12 Credits an einer ausländischen Hochschule erbracht werden. Der Studierende stellt hierfür mit einem von der Fakultät beauftragten Mentor einen individuellen Semesterstudienplan zusammen, der spätestens drei Wochen vor dem Erbringen der Prüfungsleistung genehmigt werden muss. Die entsprechenden Veranstaltungen sind aus dem Angebot der ausländischen Hochschule auszuwählen. Anstatt Prüfungsleistungen im Ausland oder in dem Wirtschaftswissenschaftlichen Wahlfach (s.u.) zu erbringen, stehen den Studierenden auch die Veranstaltungen der Betriebswirtschaftlichen Vertiefungsrichtungen offen, die NICHT als Schwerpunkt gewählt wurden.

1	Finanzwissenschaft I	2 V	3. Sem.	2	3 Credits	Klausur	60 min	Deutsch
2	Finanzwissenschaft II	2 V	3. Sem.	2	3 Credits	Klausur	60 min	Deutsch
3	Finanzwissenschaft III	2 V	4. Sem.	2	3 Credits	Klausur	60 min	Deutsch
4	Finanzwissenschaft IV	2 V	3. Sem.	2	3 Credits	Klausur	60 min	Deutsch
5	Industrieökonomik	2 V + 2 Ü	3. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Deutsch

III. Studienplan – gesondert ausgewiesen nach dem jeweiligen ingenieurs- bzw. naturwissenschaftlichen Fach

		Ingenieur- bzw. naturwissenschaftliche Vertiefung							Ideal- typischer Studienplan	
		<i>CH</i>	<i>EI</i>		<i>IN</i>		<i>MW</i>			
		Chemie	Elektro- technik	Inform.- technik	IN für betriebliche Anwendungen	IN für technische Anwendungen	Technische Logistik	Produktions- technik	Produktent- wicklung	
1. Semester (WS)										
	Empirische Wirtschaftsfor- schung	6	6	6	6	6	6	6	6	6
	Querschnitts- qualifikation	6	6	6	6	6	6	6	6	6
	Vertiefung BWL ingen.-/ naturw. Vertiefung	12	6	9	9	12	3	3	3	12
		6	12	9	9	6	15	15	15	6
	<i>Summe der Credits</i>	30	30	30	30	30	30	30	30	30
2. Semester (SS)										
	Basisvertiefung VWL	6	6	6	6	6	6	6	6	6
	Basisvertiefung Recht	6	6	6	6	6	6	6	6	6
	Vertiefung BWL ingen.-/ naturw. Vertiefung	6	6	6	9	9	15	12	15	6
	Wirt.wiss.Wahlfach	0	0	0	0	0	3	0	3	0
	<i>Summe der Credits</i>	30	30	30	31	30	30	29	30	30
3. Semester (WS)										
	Vertiefung BWL ingen.-/ naturw. Vertiefung	0	6	0	0	0	6	0	6	0
	Wirt.wiss.Wahlfach	12	12	12	12	12	9	12	9	12
	Master's Thesis	18	12	18	18	13	5	18	5	18
	<i>Summe der Credits</i>	30	30	30	30	30	30	30	30	30
4. Semester (SS)										
	Vertiefung BWL ingen.-/ naturw. Vertiefung	6	6	9	6	3	0	9	0	6
	Master's Thesis	12	6	9	11	10	5	10	5	12
		12	18	12	12	17	25	12	25	12
	<i>Summe der Credits</i>	30	30	30	29	30	30	31	30	30

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 den

²Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

³Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld eines Betriebswirtes mit ingenieur- bzw. naturwissenschaftlichen Vorkenntnissen entsprechen. ⁴Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 wirtschaftswissenschaftliches Basiswissen inklusive Spezialisierungswissen in wenigstens einem betriebswirtschaftlichen Fachgebiet,
- 1.2 ingenieur- bzw. naturwissenschaftliche Vorbildung (alternativ: hohe Affinität zu mathematischen Sachverhalten),
- 1.3 Begeisterungsfähigkeit für interdisziplinäres Arbeiten,
- 1.4 Grundverständnis des Bewerbers in abstrakten und logischen, ökonomischen und organisatorischen sowie systemorientierten Fragestellungen,
- 1.5 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.6 ausreichendes Durchhaltevermögen und Problemlösungsverhalten bei komplexen Fragestellungen,
- 1.7 sprachliche Ausdrucksfähigkeit.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind auf den von der Fakultät herausgegebenen Formularen für das Wintersemester bis zum 31. Mai an den Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zu stellen (Ausschlussfristen). ²Unterlagen gemäß Nr. 2.3.2 und 2.3.6 können für das Wintersemester bis zum 15. August nachgereicht werden.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 ein tabellarischer Lebenslauf,

2.3.2 ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 36; liegt dieser Nachweis zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, muss ein vollständiger Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium (Transcript of Records) beigelegt werden; der Nachweis über den Hochschulabschluss ist unverzüglich nach Erhalt, spätestens jedoch zur Immatrikulation vorzulegen,

2.3.3 eine schriftliche Begründung von maximal 1 bis 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für den Masterstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität München besonders geeignet hält; weitere Anhaltspunkte für die schriftliche Begründung liefern die in Nr. 1 Satz 3 aufgeführten Eignungsparameter,

- 2.3.4 ein in englischer oder deutscher Sprache abgefasster Aufsatz von 2.000 Wörtern; der Vorsitzende der Kommission kann ein oder mehrere Themen zur Wahl stellen; dies ist den Bewerbern spätestens bis zum 15. Mai bekannt zu geben,
- 2.3.5 eine Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs und den Aufsatz selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat,
- 2.3.6 einen Nachweis von Bewerbern, deren Mutter- oder Ausbildungssprache nicht Englisch ist, über die Teilnahme an einem Sprachtest gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Masterstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre zuständige Studiendekan, mindestens zwei Hochschullehrer und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer bzw. Lehrbeauftragte sein. ³Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit.
- 3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan. ²Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens.
 - 5.1.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand der eingehenden schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzt (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von jeweils zwei Kommissionsmitgliedern gesichtet und selbständig bewertet. ³Die Kommission prüft sodann auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob der Bewerber sich aufgrund seiner nachgewiesenen Qualifikation und seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium eignet. ⁴Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist.
 - 5.1.2 ¹Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
 - 5.1.3 Bewerber, die mindestens sieben Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren.

In Fällen, in denen gem. § 36 Abs. 4 festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen für das Masterstudium aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die

Kommission zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, Prüfungen aus dem Bachelorstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre im Ausmaß von max. 30 Credits abzulegen.

Dies ist auch bei einer Zulassung nach Satz 1 möglich.

¹Meldet sich der Studierende zu diesen Zusatzprüfungen nicht so rechtzeitig an, dass sie im ersten Studienjahr abgelegt werden können, so gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Nicht bestandene Zusatzprüfungen dürfen nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. ³Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Zusatzprüfungen abhängig machen.

5.1.4 ¹Ungeeignete Bewerber mit einer Gesamtnote von weniger als 4 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission delegiert werden.

5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens.

5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. ²Bei Nichterreichen der in Nr. 5.1.3 Satz 1 festgelegten Punkte gilt dies auch für Bewerber, für die eine Auflage gem. Nr. 5.1.3 Satz 2, 3 und 4 festgelegt wurde (zweite Stufe des Eignungsverfahrens).

³Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁵Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. ⁶Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

5.2.2 ¹Das Eignungsgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber und soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ³Das Eignungsgespräch erstreckt sich auf die Motivation des Bewerbers für den Studiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre und die in Nr. 1 aufgeführten Eignungsparameter. ⁴Fach-wissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁵In dem Gespräch muss der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass er für den Studiengang geeignet ist. ⁶Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein studentischer Vertreter als Zuhörer zugelassen werden.

5.2.3 ¹Das Eignungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf einer Punkteskala von 0 bis 10 fest, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

5.2.4 ¹Die Punktezahle des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen von Nr. 5.2.3. ²Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden. ³Bewerber, die 7 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.

5.2.5 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber - ggf. unter Beachtung der in Stufe 1 nach Nr. 5.1.3 Satz 2, 3 und 4 bereits festgelegten Auflagen - schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission übertragen werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens (in der zweiten Stufe) ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Technologie- und Management-orientierte Betriebswirtschaftslehre nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 20. Februar 2008 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 12. Juni 2008.

München, den 12. Juni 2008

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 12. Juni 2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12. Juni 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Juni 2008.